

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2824

A17

Stellungnahme

Zum Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP

Nitratbelastung reduzieren - Kooperativen Wasserschutz in die Fläche bringen

(Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/9041 vom 21.4.2020)

Unterlage zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen durch den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen

22.6.2020

Der BDEW befürwortet nach wie vor die gemeinsamen und freiwilligen Kooperationen der Wasserwirtschaft mit der Landwirtschaft (nachfolgend Wasserkooperationen). Sie haben in zahlreichen Gebieten zu Erfolgen bei der Verringerung der Nitrateinträge geführt. Der Erfolg der Kooperationen hängt allerdings maßgeblich von den an der Kooperation beteiligten Akteuren ab. **Daher können Wasserkooperationen die Vorschriften zum Schutz der Gewässer nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.** Der BDEW ist der Auffassung, dass ein gemeinsames Vorgehen von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft sinnvoll ist.

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beabsichtigen im „Antrag Nitratbelastung reduzieren - Kooperativen Wasserschutz in die Fläche bringen“, Drucksache 17/9041 vom 21.4.2020, die Landesregierung zu beauftragen, „einen Fahrplan vorzulegen, in welchen Schritten das Erfolgsmodell der Wasserkooperationen auf weitere Gebiete in Nordrhein-Westfalen ausgedehnt wird.“ Die Regierungsfractionen schreiben im Antrag bei der Bewertung der Ausgangslage, es sei „sinnvoll, das Erfolgskonzept der Wasserkooperationen auf alle Gebiete mit belasteten Feldblöcken zu erweitern.“

Der Antrag lässt offen, wie die Wasserkooperationen ausgedehnt werden sollen.

Die BDEW-Landesgruppe NRW hat die Diskussion in der Plenarsitzung am 30.4.2020 zu dem Antrag verfolgt und begrüßt, dass der Aspekt der Freiwilligkeit der Kooperationen betont wurde. **Die im BDEW zusammengeschlossenen Wasserversorgungsunternehmen in NRW lehnen Zwangskooperationen neben oder anstelle der bisher erfolgreich praktizierten freiwilligen Kooperationen ab. Ein solcher Eingriff in die Führung eines Wasserversorgungsunternehmens bedarf einer gesetzlichen Grundlage und diese liegt nicht vor.**

Sollte man planen, die Ausweitung der Kooperationen unter Einbindung der Wasserversorgungsunternehmen vorzunehmen, ist Folgendes zu bedenken. Ein Wasserversorgungsunternehmen ist außerhalb des Wassergewinnungsgebietes seiner Wassergewinnungsanlagen nicht befugt, Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu ergreifen, wenn diese zu einer Erhöhung der Wasserpreise/-gebühren führen. **Das Kommunalrecht verbietet der hinter dem Wasserversorgungsunternehmen stehenden Kommune, über die eigenen Zuständigkeitsgrenzen hinaus Regelungen und Anordnungen zu treffen.**

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die Wasserwirtschaft nicht mit weiteren Zahlungs- oder sonstigen Pflichten belegt wird. Dies würde im Übrigen auch dem Verursacherprinzip zuwiderlaufen, wonach gerade der, der die Ursache für eine Maßnahme gesetzt hat, auch die Kosten zu tragen hat, die für die Ursachenbeseitigung notwendig sind. Weitere Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch Entgelterhöhungen wären damit vorprogrammiert.

Bisher werden Maßnahmen aufgrund von Kooperationen überwiegend über das Wasserentnahmeentgelt finanziert. Im Hinblick auf die nachfolgend dargestellte Refinanzierung durch das Wasserentnahmeentgelt lehnt der BDEW eine Übernahme von Pflichten und Kosten für Personal, Überwachung und Management außerhalb der jeweiligen Wassergewinnungsgebiete der Wasserversorger ab.

Bei einer Ausweitung der Kooperationen ist zu beachten, dass Wasserversorgungsunternehmen nur innerhalb ihrer Wassergewinnungsgebiete Kosten für Kooperationen über § 8 Abs. 1 WasEG (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) verrechnen können. Wasserversorgungsunternehmen dürfen bei ihrer Kalkulation von Wasserpreisen bzw. Wassergebühren nur die Kosten für Kooperationen innerhalb ihrer Wassergewinnungsgebiete heranziehen. Wasserversorgungsunternehmen dürfen Kosten für Kooperationen außerhalb ihrer Wassergewinnungsgebiete nicht refinanzieren.

Eine Beteiligung der Wasserwirtschaft an den Kosten in Wasserschutzgebieten ist nach § 52 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz nur bei Anforderungen zulässig, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beeinträchtigen. Das sind solche, die mit den Bestimmungen zum Gewässerschutz vereinbar sind. Für sonstige Maßnahmen besteht seitens der Wasserwirtschaft keine Ausgleichspflicht.

Der BDEW weist darauf hin, dass die am 24.3.2020 verabschiedete Landesdüngeverordnung zügig an das geltende Bundesdüngerecht angepasst werden muss. Die Durchsetzung von Maßnahmen und bei Nichteinhaltung von Bußgeldbescheiden nach der Düngeverordnung in nitratgefährdeten Gebieten obliegt ausschließlich den Bundesländern und den zuständigen Behörden. Gleiches gilt für alle strafbewehrten und haftungsrechtlichen Aspekte bei Nichteinhaltung der Maßnahmen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Ausgleichszahlungen nur über das geltende Recht hinaus gehende Leistungen zum Gegenstand haben können. Ansonsten würde ein Verstoß gegen Beihilferegelungen der Europäischen Union vorliegen. Diese könnten auch Auswirkungen auf die Gesamtbeurteilung durch die EU-Kommission haben.

Anliegend führt der BDEW nochmal allgemeine Hinweise zu den Wasserkooperationen auf.

Hinweise des BDEW zu Wasserkooperationen

- Die Wasserwirtschaft in NRW bemüht sich seit Jahrzehnten, den Ressourcenschutz in den Wassergewinnungsgebieten zu verbessern.
- Der BDEW lehnt Zwangskooperationen anstelle der bisherigen freiwilligen Kooperationen in den Wassergewinnungsgebieten ab. Der BDEW setzt im Einklang mit der bisherigen Vorgehensweise der Bundesländer auf Freiwilligkeit.
- Eine Verpflichtung würde für die betroffenen Wasserversorger weitere Kosten für Überwachung und Monitoring auslösen. Diese würden wieder zu Lasten der Unternehmen und der Bevölkerung gehen. Dies lehnt der BDEW entschieden ab. Es ist an der Zeit, dass im Einklang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Verursacher die entstandenen Kosten trägt (Art. 9 EG-WRRRL; § 6a WHG) und die entsprechenden Maßnahmenprogramme aufgestellt und durchgeführt werden.
- Die bestehenden freiwilligen Kooperationen fördern die **Kommunikation, die Zusammenarbeit und den Ressourcenschutz** zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgungswirtschaft in den Wassergewinnungsgebieten der Wassergewinnungsanlagen. Es wird das Ziel verfolgt, die Wasserqualität zu verbessern.
- Eine Übernahme von Pflichten und Kosten für Personal, Überwachung und Management außerhalb des Versorgungsgebietes eines Wasserversorgers ist rechtlich nicht zulässig. Ein Wasserversorgungsunternehmen darf **nur in seinem Versorgungsgebiet** tätig werden und Regelungen treffen.
- Etwaige Mehrkosten darf ein Wasserversorgungsunternehmen ausweislich des Kommunalabgabenrechts bzw. des Kartellrechts **weder in die Wassergebühren noch in die Wasserpreise einrechnen.**
- Nach den Regelungen des Wasserentnahmeentgeltes können nur Aufwendungen für Kooperationen in den Wassergewinnungsgebieten refinanziert werden.
- **Es muss sichergestellt werden, dass die Wasserwirtschaft nicht mit weiteren Zahlungs- oder sonstigen Pflichten belegt wird.** Dies würde dem Verursacherprinzip zuwiderlaufen.
- Bei der Durchsetzung von Maßnahmen bzw. bei Nichteinhaltung obliegt das Verhängen von Bußgeldbescheiden nach der Düngeverordnung **ausschließlich den**

zuständigen Behörden. Gleiches gilt für alle strafbewehrten und haftungsrechtlichen Aspekte bei Nichteinhaltung der Maßnahmen.

- Die Wasserschutzgebiete machen ausweislich der Daten der Länder im Durchschnitt nicht mehr als 10 bis 20 Prozent der betroffenen nitratgefährdeten Gebiete aus. Dies bedeutet, dass der größte Anteil der nitratgefährdeten Flächen nicht im Wassergewinnungsgebiet liegt.
- Die Daten der Länder belegen eindeutig, dass insbesondere oberflächennahe Grundwasserbereiche nitratgefährdet, d.h. stark belastet werden. Für die Überwachung und Kontrolle der oberflächennahen Grundwasserbereiche sind in den Ländern die Wasser-, Umwelt- oder Landwirtschaftsbehörden zuständig.
- Eine weitere Belastung ist Unternehmen und Kunden wegen den Nitratbelastungen nicht mehr zuzumuten. Die BDEW-Nitratstudie von 2017 hat eindrucksvoll gezeigt, dass die Unternehmen und die Bevölkerung wegen der landwirtschaftlichen Belastung jährlich rund 137.000 Euro pro Wassergewinnungsgebiet zahlen, 74 Prozent davon für präventive Maßnahmen (Freiwillige Vereinbarungen, Beratungen von Landwirten, Kauf/Pacht von landwirtschaftlichen Flächen). Ist eine Nitratentfernung im Rahmen einer technischen Aufbereitung für ein Wasserversorgungsunternehmen unabweichlich, so entstehen den Kunden sehr hohe Kosten. In Abhängigkeit von der Situation im Ausgangszustand erhöht sich die Rechnung für ein Einfamilienhaus zwischen 19 und 49 Prozent, für einen 3-Personenhaushalt im 6-Familienhaus zwischen 24 und 62 Prozent.
- Die Überprüfung von Kooperationsverträgen zeigt, dass viele Maßnahmen ausgeglichen wurden, die nach der Düngeverordnung 2017 und der neuen Düngeverordnung 2020 rechtlich verpflichtend sind. Daher müssen die Maßnahmen angepasst werden, damit es nicht zu beihilferechtlichen Problemen für die Wasserversorger kommt.
- **Als alleinige Maßnahme sind die Kooperationen kein Allheilmittel.** Kooperationen unterstützen den Gewässerschutz und sind eine wesentliche Grundlage zur Reduzierung der Nitratbelastungen. Vielerorts sind positive Trends der Nitratbelastungen erkennbar, trotzdem sind Nitratbelastungen bisher nicht überall ganz oder teilweise vermindert worden. Viele Maßnahmen wurden nicht oder nur unzureichend von der Landwirtschaft umgesetzt. Wie etliche Länderdaten zeigen, steigen zudem die Nitratgehalte als Folge der „Gülleentsorgung“ auf vorher unbelasteten Flächen sogar an.
- Die Dokumentation und Transparenz der Daten der Landwirtschaft ist in der Regel unzufriedenstellend. Notwendige Daten der Landwirtschaft zur Beurteilung der

Nitratsituation in den gefährdeten Gebieten außerhalb der dort betroffenen Wasserschutzgebiete fehlen vielerorts. Dies macht auch die Bewertung, ob Kooperationsmaßnahmen überhaupt Lösungen bieten können, nahezu unmöglich.

- Positive Ergebnisse wurden in den Wasserschutzgebieten insbesondere für die Umschaltung auf eine ökologische Landbewirtschaftung verzeichnet. Durch eine deutliche Reduktion der Stickstoffeinträge aufgrund der transparenten Bilanzierung des betrieblichen Nährstoffkreislaufes können Nitratbelastungen vermindert werden. Dies könnten durch eine offene konsequente Bilanzierung auch in der konventionellen Landwirtschaft erreicht werden.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Michaela Schmitz
BDEW-Hauptgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon: +49 30 300 199 – 1200
michaela.schmitz@bdew.de

Carina Wagner
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 310 250 – 50
carina.wagner@bdew-nrw.de

Über den BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist mit ihren über 300 Mitgliedsunternehmen die Stimme der Energie- und Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsunternehmen im bevölkerungsreichsten Bundesland und dem „Energiewelt Nr. 1“. Als Landesorganisation des BDEW sind wir der kompetente Ansprechpartner für unsere Mitgliedsunternehmen vor Ort. Zudem vertreten wir auf Landesebene die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Marktpartnern.